

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Für alle Leistungen der Idonus Sarl (Idonus) gelten die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, dies gilt auch dann, wenn Idonus diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebot/Auftragsbestätigung

2.1 Sofern nicht ausdrücklich ein bindendes Angebot gemacht wurde, sind alle Angebote von Idonus freibleibend und es kommt der Vertrag erst zustande, wenn Idonus den Auftrag schriftlich bestätigt.

2.2 Bestellungen ohne vorheriges Angebot gemäss Ziffer 2.1 werden für Idonus erst verbindlich, wenn Idonus den Auftrag schriftlich bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von Idonus modifiziert.

2.3 Der Auftraggeber hat Idonus spätestens beim Erhalt der Offerte auf spezifische Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen.

3. Unterlagen

3.1 Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind reine Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3.2 Im Einzelfall ist Idonus zu Abänderungen in der Konstruktion und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, wenn keine überwiegenden, Idonus im Voraus bekannt gegebenen Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

3.3 An allen von Idonus zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angeboten behält sich Idonus alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind vertraulicher Natur und dürfen nicht für einen anderen als den von Idonus bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen nicht zum Nachbau einzelner Teile. Auf Verlangen sind diese Unterlagen unverzüglich an Idonus zurückzugeben.

4. Preise, Verpackung, Versicherung

4.1 Die Preise verstehen sich in CHF (exkl. MWSt.) ab Werk bzw. Herstellerwerk rein netto ohne irgendwelche Abzüge. Nebenkosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr-, und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. mit der Lieferung erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Idonus zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.

4.2 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Idonus spätestens bei der Bestellung bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Auftraggeber bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

4.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art ist Sache des Bestellers.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

5.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Idonus nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

6. Liefertermine

6.1 Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei Idonus eingegangen, allenfalls erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von Idonus gutgeschrieben sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Aus einer Verspätung der Lieferfrist erwachsen dem Besteller keinerlei Rechte oder Ansprüche.

6.2 Wird der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch des Auftraggebers oder aus einem anderen Grund, welchen Idonus nicht zu vertreten hat, verzögert, ist Idonus berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Ferner ist Idonus berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

6.3 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein. Als höhere Gewalt gelten schwerwiegende ohne das Verschulden der Idonus eingetretene Umstände wie z. B. gänzliche oder teilweise Stilllegung der Zulieferwerke, Ausbleiben behördlicher oder sonstiger Genehmigung, Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Feuer, Import- und Exportsperrungen, Streiks sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern im schriftlichen Angebot nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vermerkt werden, sind die Rechnungen innert 10 Tagen rein netto zur Zahlung fällig. Teillieferungen berechtigen zur Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil.

7.2 Zahlungen haben ausschliesslich auf eine der von Idonus angegebenen Zahlungsstellen zu erfolgen. Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die Idonus z.B. durch eine ausdrücklich vereinbarte Inzahlungnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.3 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Verzugszins in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu entrichten.

8. Eigentumsvorbehalt / Urheberrechte

8.1 Alle verkauften Produkten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von Idonus. Soweit im Lande des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Einhaltung und Erfüllung zu sorgen.

8.2 Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde vorab an die Idonus ab; Idonus nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen der Idonus hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu leisten und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Falls der Wert der abgetretenen Forderung die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt, wird Idonus die nach vorstehenden Bestimmungen zustehende Sicherung insoweit freigeben. Wird die gelieferte Ware für Einbauzwecke derart verwendet, dass sie wesentlicher Bestandteil eines anderen Gerätes wird, so erwirbt die Idonus an der neuen Sache einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum anderen Gerät zum Zeitpunkt der Verbindung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht darüber Einigkeit, dass der Kunde der Idonus im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware, Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese entgeltfrei für die Idonus verwahrt.

8.3 Alle von Idonus verkauften Produkte dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Idonus kopiert, vervielfältigt oder repliziert werden oder als Vorlage oder Master dafür verwendet werden. Alle Kopien, Vervielfältigungen oder Replikationen unterliegen einer Lizenzgebühr.

8.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Schaltplänen, Prototypen, Funktionsbeschreibungen, Manuals, Masken, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen oder Arbeitsmitteln, welche von Idonus für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen verwendet werden, behält Idonus seine Eigentums- und Urheberrechte. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Idonus ist der Kunde zur Nutzung der Informationen und der gewerblichen Schutzrechte nicht berechtigt.

9. Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt ab dem Tage der Lieferung oder der Beendigung der Montage. Die Gewährleistung von Idonus erstreckt und beschränkt sich auf alle innerhalb der Gewährleistungsfrist allenfalls auftretenden Mängel, die nachweisbar ihre Ursache in Materialfehlern, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung seitens Idonus haben. Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Ersatz oder die Reparatur der betreffenden Produkte bzw. Bestandteile, oder auf die Vergütung des Fakturawerts nicht ersetzbarer oder nach Wahl von Idonus nicht ersetzter Produkte und Bestandteile. Alle übrigen Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausdrücklich ausgeschlossen. Jede weitergehende Gewährleistung ist ausdrücklich ausgeschlossen. In keinem Fall hat der Auftraggebers Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden oder Drittschäden.

9.2 Für Änderungen oder Reparaturen, die nicht durch eigenes Personal von Idonus oder durch von Idonus bezeichnete Fachleute vorgenommen wurden, übernimmt Idonus keinerlei Haftung und es erlöschen sämtliche Mängelrechte des Auftraggebers sobald nicht von Idonus bezeichnete Personen die Produkte ändern oder reparieren.

10. Reklamation / Mängelrügen

10.1 Der Auftraggeber hat die Lieferungen und Leistungen innerhalb von 14 Tagen genau zu prüfen und Idonus eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu melden. Dasselbe gilt für allfällige erst später auftretende, versteckte Mängel. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt und alle diesbezüglichen Mängelrechte des Auftraggebers sind verwirkt.

10.2 Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind unter Vorbehalt anzunehmen und es sind diese Schäden dem betreffenden Transporteur umgehend zwecks Tatbestandsaufnahme anzuzeigen, ansonsten der Auftraggeber alle seine diesbezüglichen Rechte verliert.

10.3 Werden durch vom Auftraggeber vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so haftet dafür einzig der Auftraggeber und er hat Idonus bezüglich sämtlicher diesbezüglich von Dritten geltend gemachter Ansprüche vollumfänglich schadlos zu halten.

11. Ausschluss weiterer Haftung

11.1 Jede weitergehende Haftung von Idonus ist ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet Idonus weder für in den vorliegenden Bedingungen nicht erwähnte Vertragsverletzungen noch für andere in diesen Bedingungen nicht erwähnte Ansprüche des Auftraggebers aus irgendeinem Rechtsgrund.

12. Wiederausfuhr

12.1 Die Lieferungen von Idonus sind für Verwendung im bezeichneten Lande bestimmt. Exporte, Weiterexporte oder Wiederimporte bedürfen der ausdrücklichen, vorherigen, schriftlichen Zustimmung von Idonus. Dies gilt im besonderen für Produkte, welche durch die schweizerische, die deutsche oder die nordamerikanische Regierung mit einem Ausfuhrverbot belegt wurden oder für Ausrüstungen, welche Geräte oder Bauteile enthalten, deren Export oder Weiterexport oder Wiederimport nach den massgeblichen Gesetzen verboten ist.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Abkommens vom 11.3.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-8000 Zürich. Zuständig ist das Handelsgericht.

Idonus Sarl